

## **Beschluss**

### **TOP I.13**

#### **Reform des selbständigen Beweisverfahrens zur Verfahrensbeschleunigung**

##### Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem selbständigen Beweisverfahren gem. §§ 485 ff. ZPO befasst, das in der gerichtlichen Praxis – vor allem in zivilrechtlichen Bau- und Arzthaftungsrechtsstreitigkeiten – vielfach als umfassende, dem Hauptsacheverfahren vorgelagerte Beweisaufnahme genutzt wird.
2. Sie stellen fest, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen nicht selten zu umfangreichen und kostenintensiven Beweisaufnahmen durch Einholung von Sachverständigengutachten führen können, die sich im anschließenden Rechtsstreit teilweise als nur eingeschränkt verwertbar oder für die rechtliche Entscheidung nicht maßgeblich erweisen. Dies führt häufig zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, zusätzlichen Kosten für die Beteiligten sowie zu einer vermeidbaren Belastung der Justiz.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind daher der Auffassung, dass geprüft werden sollte, wie das selbständige Beweisverfahren stärker auf seinen ursprünglichen Zweck der frühzeitigen Beweissicherung und der Förderung einer außergerichtlichen Streitbeilegung ausgerichtet und zugleich verfahrensökonomischer ausgestaltet werden kann.

**Frühjahrskonferenz**  
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



**JUSTIZ** MINISTERINNEN  
& MINISTER

HAMBURG 2026

4. Vor diesem Hintergrund bitten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unter Einbeziehung der ständigen Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Zivilprozessordnung“ zu prüfen, ob und in welcher Weise die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 Abs. 2 ZPO präzisiert oder die Anforderungen an das hierfür erforderliche rechtliche Interesse erhöht werden können, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu erarbeiten, welche weiteren gesetzgeberischen Möglichkeiten bestehen, um eine zielgerichtetere und effizientere Durchführung selbständiger Beweisverfahren zu fördern.
5. Die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird gebeten, den Beschluss der Bauministerkonferenz zur Kenntnis zuzuleiten.